

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,
Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6743 –

Gemeinschaftsstatistiken zu Migration und Asyl

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Verordnung (EG) Nr. 862/2007 vom 11. Juli 2007 übermitteln die Mitgliedstaaten der EU der EU-Kommission (Eurostat) regelmäßig Daten im Zusammenhang der Migration, der illegalen Einreise, des internationalen Schutzes, der Aufenthaltserteilung und zu Abschiebungen. Das erste Berichtsjahr war 2008.

Nachfolgend wird Auskunft zu diesen übermittelten Daten erbeten, zumal sie zum Teil über einschlägig bekannte und veröffentlichte statistische Angaben hinausgehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Daten zu den Artikeln 3, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer können auf der im Internet frei zugänglichen Datenbank der Europäischen Kommission (Eurostat) eingesehen werden. Daher werden im Folgenden die von Deutschland an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Datentabellen zu den Artikeln 3, 4 und 6 der Verordnung nur in ihrer groben Struktur und ohne datenmäßige Unterlegung beschrieben.

Etwaige Vergleichszahlen mit anderen EU-Staaten sowie EU-Durchschnitts- oder Gesamtsummen werden im Rahmen der Beantwortung der Fragen 5 bis 9 nicht genannt oder berechnet, da die der Bundesregierung zugänglichen Daten der Europäischen Kommission (Eurostat) auch allgemein zugänglich und zudem nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung verortet sind.

1. In welchem Zeitrahmen übermittelt die Bundesregierung die nach der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu übermittelnden Daten, hält sie sich insbesondere an den in der Verordnung jeweils vorgesehenen Zeitrahmen, und was ist

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. August 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der Bundesregierung dazu bekannt, wann erfahrungsgemäß die kompletten Daten aus allen EU-Mitgliedstaaten vorliegen (insbesondere im Vergleich zu den in der Verordnung vorgesehenen Zeiträumen)?

Der Zeitrahmen der jeweils zu übermittelnden Daten variiert in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und wird von den dezentral liefernden Behörden Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Statistisches Bundesamt (StBA) und Bundespolizeipräsidium (BPOLP) entsprechend beachtet.

Da die Daten jeweils nicht an alle anderen EU-Mitgliedstaaten, sondern nur an die Kommission (Eurostat) übermittelt werden, hat die Bundesregierung keine Kenntnis über den Zeitpunkt des vollständigen Vorliegens der Daten aller EU-Mitgliedsstaaten bei der Kommission (Eurostat).

2. Welche der im Rahmen der Verordnung übermittelten Daten werden nach Kenntnis der Bundesregierung wann und wo von Eurostat veröffentlicht?

Die Europäische Kommission (Eurostat) stellt auf ihrer Internetseite (epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home) unter anderem eine Datenbank zur Verfügung, in der die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 übermittelten Daten veröffentlicht werden. Ob und wann welche Daten jeweils in diese Datenbank eingestellt werden, liegt in der Zuständigkeit der Kommission (Eurostat) und ist der Bundesregierung nicht bekannt. Daten zu den Artikeln 3, 4 und 6 der Verordnung sind dort bereits verfügbar, während kürzlich auf entsprechende Tabellen zu Artikel 5 und 7 zwar bereits zugegriffen werden konnte, diese aber noch nicht mit Daten befüllt waren.

Zudem veröffentlicht die Kommission (Eurostat) Statistiken zu verschiedenen Themen sowie Publikationen, z. B. Pressemitteilungen, die sich themenabhängig auch auf Eurostat-Daten stützen. Diese stehen dann ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse zur Verfügung.

3. Welche Erfahrungen und Probleme bei der Datenübermittlung, Zusammenstellung und Aufarbeitung der Daten gibt es nach Auffassung der Bundesregierung, und welchen Änderungsbedarf sieht sie?

Die Übersendung der Daten an die Kommission (Eurostat), die von vier Stellen in Deutschland direkt über ein Portal übermittelt werden (BAMF zwei, StBA und BPOLP je eine eingebende Stelle), verlaufen ohne Probleme. Die dann folgende Zusammenstellung und Aufarbeitung der Daten liegt im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Eurostat).

4. Welche Daten mussten infolge der Verordnung erstmalig in Deutschland erhoben werden, und welche neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung gegebenenfalls hieraus bzw. auch aus der vergleichenden, EU-weiten Analyse dieser Daten gewonnen (bitte im Einzelnen benennen)?

Es wurden in keinem Fall erstmalig Daten erhoben.

5. Welche Daten hat die Bundesregierung zu Artikel 3 der Verordnung übermittelt (bitte nach Jahren, seit 2008, differenzieren und zu allen Untergliederungen die jeweiligen Gesamtzahlen nennen sowie eine Differenzierung nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten vornehmen), und wie lauten die jeweiligen Vergleichszahlen des EU-Durchschnitts bzw. die Gesamtsummen aller EU-Mitgliedstaaten?

StBA übermittelt zu Artikel 3 der Verordnung jährlich 19 Datentabellen nach den folgenden Kriterien und Untergliederungen:

- Einwanderung nach Geschlecht, Altersklasse und Staatsangehörigkeit;
- Einwanderung nach Geschlecht, Alter und umfassender Staatsangehörigkeitsgruppe;
- Einwanderung nach Geschlecht, Altersklasse und Geburtsland;
- Einwanderung nach Geschlecht, Alter und umfassender Geburtslandsgruppe;
- Einwanderung nach Geschlecht, Altersklasse und Land des letzten Wohnsitzes;
- Einwanderung nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und umfassender Geburtslandsgruppe;
- Einwanderung nach Geschlecht, Geburtsland und umfassender Staatsangehörigkeitsgruppe;
- Auswanderung nach Geschlecht und Alter;
- Auswanderung nach Geschlecht, Altersklasse und Staatsangehörigkeit;
- Auswanderung nach Geschlecht, Altersklasse und Land des nächsten Wohnsitzes;
- Auswanderung nach Geschlecht, Altersklasse und Geburtsland;
- Bevölkerung nach Geschlecht, Altersklasse und Staatsangehörigkeit;
- Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und umfassender Staatsangehörigkeitsgruppe;
- Bevölkerung nach Geschlecht, Altersklasse und Geburtsland
- Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und umfassender Geburtslandsgruppe;
- Bevölkerung nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und umfassender Geburtslandsgruppe;
- Bevölkerung nach Geschlecht, Geburtsland und umfassender Staatsangehörigkeitsgruppe;
- Einbürgerung nach Geschlecht, Altersklasse und früherer Staatsangehörigkeit.

Die Untergliederungen (mit Untermerkmalen, ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Differenzierungen nach Staatsangehörigkeiten und Staatengruppen) in den einzelnen Tabellen schwanken zwischen 12 und mehr als 100 (Ausnahme: zwei Tabellen mit je drei Merkmalen). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

6. Welche Daten hat die Bundesregierung zu Artikel 4 der Verordnung übermittelt (bitte nach Jahren, seit 2008, differenzieren und zu allen Untergliederungen die jeweiligen Gesamtzahlen nennen sowie eine Differenzierung nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten vornehmen), und wie lauten die jeweiligen Vergleichszahlen des EU-Durchschnitts bzw. die Gesamtsummen aller EU-Mitgliedstaaten?

BAMF liefert der Kommission (Eurostat) zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung monatlich Statistiken über die Zahl der:

- Personen, die während des Berichtszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind;
- Personen, für die am Ende des Berichtszeitraums der zuständigen nationalen Stelle Anträge auf internationalen Schutz zur Prüfung vorliegen;
- während des Berichtszeitraums zurückgezogenen Anträge auf internationalen Schutz.

Eine Untergliederung erfolgt jeweils nach den Merkmalen „Altersstufen“, „Geschlecht“ und „Staatsangehörigkeit“.

BAMF liefert der Kommission (Eurostat) zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a bis e der Verordnung quartalsweise Statistiken über die Zahl der:

- Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden, wie etwa Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden, und Entscheidungen im prioritären und beschleunigten Verfahren, und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;
- Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen die Flüchtlingseigenschaft zu- oder aberkannt wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;
- Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der subsidiäre Schutzstatus zu- oder aberkannt wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;
- Personen, die von sonstigen erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz gewährt oder entzogen wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden.

Zahlen zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung („Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der vorübergehende Schutz gewährt oder entzogen wird...“) wurden bisher nicht übermittelt, da bisher keine Personen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 aufgenommen wurden. Eine Untergliederung erfolgt jeweils nach den Merkmalen „Alter“, „Geschlecht“ und „Staatsangehörigkeit“.

BAMF liefert der Kommission (Eurostat) zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a bis g der Verordnung jährlich Statistiken über die Zahl der:

- Personen, die um internationalen Schutz nachgesucht haben und die von der zuständigen nationalen Stelle während des Berichtszeitraums als unbegleitete Minderjährige betrachtet werden;
- Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden, wie etwa Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden, und Entscheidungen im prioritären und beschleunigten Verfahren, und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden;
- Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen die Flüchtlingseigenschaft zu- oder aberkannt wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden;
- Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der subsidiäre Schutzstatus zu- oder aberkannt wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden;
- Personen, die von sonstigen endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz gewährt oder entzogen wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden;

- Personen, denen während des Berichtszeitraums die Genehmigung erteilt wurde, sich im Rahmen eines nationalen oder gemeinschaftlichen Neuanwanderungsprogramms in dem Mitgliedstaat aufzuhalten, sofern in diesem Mitgliedstaat ein solches Programm läuft.

Zahlen zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung („der Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der vorübergehende Schutz gewährt oder entzogen wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden“) wurden bislang nicht übermittelt, da bisher keine Personen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 aufgenommen wurden. Eine Untergliederung erfolgt dabei nach den Merkmalen „Altersstufen“, „Geschlecht“ und „Staatsangehörigkeit“.

BAMF liefert der Kommission (Eurostat) zudem zu Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a bis e der Verordnung jährlich Statistiken über:

- die Zahl der Gesuche um Wiederaufnahme bzw. Aufnahme eines Asylbewerbers und die Bestimmungen, auf die die Gesuche gestützt wurden;
- die über die Gesuche getroffenen Entscheidungen (Zahl der getroffenen Zustimmungen und Ablehnungen), und der aus den Entscheidungen resultierenden Überstellungen;
- die Zahl der Auskunftsersuchen.

Zudem wird die Zahl der anhängigen Verfahren übermittelt. Die Zahlen werden jeweils nach den Mitgliedstaaten (Übernahmeersuchen an und von Mitgliedstaaten) aufgeschlüsselt.

Die insgesamt 83 pro Jahr zu übermittelnden Tabellen enthalten überwiegend 28 Untergliederungen (mit Untermerkmalen, ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Differenzierungen nach Staatsangehörigkeiten und Staatengruppen). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.

7. Welche Daten hat die Bundesregierung zu Artikel 5 der Verordnung übermittelt (bitte nach Jahren, seit 2008, differenzieren und zu allen Untergliederungen die jeweiligen Gesamtzahlen nennen sowie eine Differenzierung nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten vornehmen), und wie lauten die jeweiligen Vergleichszahlen des EU-Durchschnitts bzw. die Gesamtsummen aller EU-Mitgliedstaaten?

BPOLP übermittelt jährlich zu Artikel 5 der Verordnung Datentabellen nach folgenden Kriterien und Untergliederungen:

- zu Drittstaatenangehörigen, denen die Einreise an der Außengrenze verweigert wurde; (See-/Luftgrenze, nach Staatsangehörigkeit sowie Gründen der Einreiseverweigerung);
- zu Drittstaatenangehörigen, bei denen festgestellt wurde, dass sie sich unrechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (nach Geschlecht, Altersstufen, Staatsangehörigkeit).

Die Tabellen enthalten jeweils zehn Untergliederungen. Die übermittelten Gesamtzahlen und Untergliederungen können, nach Hauptherkunftsländern differenziert, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.

2009										
Artikel 5 (1) a - Luftgrenze										
		Zurückweisungsgründe*								
		(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)
Gesamt	2.922	63	145	1.422	60	740	18	39	297	138
Türkei	417	14	19	260	14	43	4	4	52	7
China	261	0	18	88	11	93	1	2	10	38
Russische Föderation	251	1	1	182	1	43	1	0	20	2
Nigeria	213	1	39	57	7	101	0	2	1	5
Brasilien	112	0	1	28	0	38	1	1	36	7
Serbien	99	0	0	46	0	5	2	0	43	3
Indien	88	2	1	35	1	37	1	0	1	10
Ukraine	75	0	0	60	0	9	1	1	4	0
Dominikanische Republik	53	0	23	6	13	8	0	0	2	1
Venezuela	46	2	0	9	0	26	0	3	2	4

2010										
Artikel 5 (1) a - Seegrenze										
		Zurückweisungsgründe*								
		(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)
Gesamt	151	1	4	110	1	0	0	0	32	3
Philippinen	88	0	0	82	0	0	0	0	6	0
Indien	23	0	0	16	0	0	0	0	5	2
Ukraine	13	0	0	0	0	0	0	0	13	0
Russische Föderation	8	0	2	0	1	0	0	0	4	1
Türkei	6	1	0	4	0	0	0	0	1	0
Thailand	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0
Mazedonien	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Ägypten	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Ghana	2	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Marokko	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0

2010										
Artikel 5 (1) a - Luftgrenze										
		Zurückweisungsgründe*								
		(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)
Gesamt	3.397	70	157	1.342	88	637	59	86	586	372
Türkei	441	8	28	232	35	41	9	7	72	9
China	336	9	14	121	12	93	0	1	20	66
Russische Föderation	268	1	0	172	1	61	3	2	18	10
Serbien	243	0	0	33	0	4	8	27	159	12
Ukraine	154	1	1	114	0	27	0	2	7	2
Nigeria	138	5	29	29	4	50	0	2	5	14
Mazedonien	117	0	2	15	0	4	12	11	73	0
Brasilien	94	0	3	9	0	12	0	3	26	41
Indien	76	3	3	36	0	25	1	0	3	5
Kosovo	62	1	3	29	2	3	0	2	22	0

* nach Artikel 13 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006

Artikel 5 (1) b - 2008 (Keine Unterscheidung nach Geschlecht und Alter)					
	Gesamt	0 - 13	14 - 17	18 - 34	+ 35
Gesamt	53.695				
Türkei	6.677				
Serbien	5.919				
Irak	4.717				
Vietnam	3.009				
China	2.563				
Russische Föderation	2.417				
Indien	1.418				
Ukraine	1.326				
Mazedonien	1.226				
Bosnien-Herzegowina	1.117				

2009					
Artikel 5 (1) b - männlich					
	Gesamt	0 - 13	14 - 17	18 - 34	+ 35
Gesamt	35.906	263	2.959	22.077	10.607
Türkei	4.128	17	125	2.391	1.595
Irak	3.857	31	319	2.958	549
Afghanistan	2.246	68	1.021	962	195
Vietnam	2.061	14	275	1.207	565
Serbien	1.931	26	88	1.164	653
India	1.462	3	91	1.015	353
China	1.451	0	9	690	752
Kosovo	1.247	14	41	901	291
Russische Föderation	1.129	12	52	582	483
Algerien	920	2	95	622	201

2009					
Artikel 5 (1) b - weiblich					
	Gesamt	0 - 13	14 - 17	18 - 34	+ 35
Gesamt	13.647	160	787	7.152	5.548
Türkei	1.483	4	90	641	748
Russische Föderation	958	9	35	436	478
Vietnam	950	8	119	551	272
China	836	3	5	469	359
Irak	675	17	43	448	167
Serbien	657	19	61	322	255
Ukraine	523	1	8	251	263
Afghanistan	417	28	60	229	100
Iran	408	1	11	138	258
Nigeria	370	1	19	269	81

2010					
Artikel 5 (1) b - männlich					
	Gesamt	0 - 13	14 - 17	18 - 34	+ 35
Gesamt	36.227	450	3.491	21.408	10.878
Türkei	3.970	5	114	2.303	1.548
Afghanistan	3.048	107	1.378	1.289	274
Irak	2.509	52	227	1.747	483
Serbien	2.086	59	88	1.064	875
Vietnam	1.831	10	205	1.076	540
Indien	1.457	4	108	1.019	326
Kosovo	1.425	43	43	1.010	329
China	1.260	0	18	566	676
Russische Föderation	1.181	17	60	626	478
Somalia	1.088	12	236	693	147

2010					
Artikel 5 (1) b - weiblich					
	Gesamt	0 - 13	14 - 17	18 - 34	+ 35
Gesamt	14.021	310	890	6.993	5.828
Türkei	1.594	10	99	639	846
Russische Föderation	946	16	38	413	479
Vietnam	851	4	102	474	271
Serbien	834	43	71	398	322
China	717	0	8	367	342
Afghanistan	652	66	105	300	181
Irak	549	33	53	309	154
Iran	525	14	13	218	280
Kosovo	512	39	28	272	173
Ukraine	492	1	9	215	267

8. Welche Daten hat die Bundesregierung zu Artikel 6 der Verordnung übermittelt (bitte nach Jahren, seit 2008, differenzieren und zu allen Untergliederungen die jeweiligen Gesamtzahlen nennen sowie eine Differenzierung nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten vornehmen), und wie lauten die jeweiligen Vergleichszahlen des EU-Durchschnitts bzw. die Gesamtsummen aller EU-Mitgliedstaaten?

BAMF übermittelt zu Artikel 6 der Verordnung jährlich Datentabellen nach den folgenden Kriterien und Untergliederungen:

- zu erstmals erteilten Aufenthaltstiteln aus Familiengründen nach dem Grund für die Erteilung, der Gültigkeitsdauer und der Staatsangehörigkeit;
- zu erstmals erteilten Aufenthaltstiteln aus Bildungsgründen nach dem Grund für die Erteilung, der Gültigkeitsdauer und der Staatsangehörigkeit;
- zu erstmals erteilten Aufenthaltstiteln für vergütete Erwerbstätigkeit nach dem Grund für die Erteilung, der Gültigkeitsdauer und der Staatsangehörigkeit;
- zu erstmals erteilten Aufenthaltstiteln aus anderen Gründen nach dem Grund für die Erteilung, der Gültigkeitsdauer und der Staatsangehörigkeit;
- zu Aufenthaltstiteln, erteilt aufgrund einer Änderung des Zuwandererstatus nach dem Grund für die Erteilung und nach der Staatsangehörigkeit;

- zu allen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres gültigen Aufenthaltstiteln nach dem Grund für die Erteilung, der Gültigkeitsdauer und der Staatsangehörigkeit;
- zu am 31. Dezember des jeweiligen Jahres langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der Staatsangehörigkeit.

Die sieben zu übermittelnden Tabellen enthalten bis zu 45 Untergliederungen (mit Untermerkmalen, ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Differenzierungen nach Staatsangehörigkeiten und Staatengruppen). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.

9. Welche Daten hat die Bundesregierung zu Artikel 7 der Verordnung übermittelt (bitte nach Jahren, seit 2008, differenzieren und zu allen Untergliederungen die jeweiligen Gesamtzahlen nennen sowie eine Differenzierung nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten vornehmen), und wie lauten die jeweiligen Vergleichszahlen des EU-Durchschnitts bzw. die Gesamtsummen aller EU-Mitgliedstaaten?

BPOLP übermittelt zu Artikel 7 der Verordnung jährlich Daten nach folgenden Kriterien:

- zu den zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatenangehörigen (nach Staatsangehörigkeit);
- zu den nach Ausweisung zurückgekehrten Drittstaatenangehörigen (darunter: in einen Drittstaat; nach Staatsangehörigkeit).

Die übermittelten Gesamtzahlen und Untergliederungen können nach Hauptherkunftsländern differenziert den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

2008		2008		2008	
Artikel 7 (1) a		Artikel 7 (1) b		Rückkehr in einen Drittstaat	
Gesamt	11.983	Gesamt	14.294	Gesamt	8.588
Türkei	1.352	Serbien	1.975	Türkei	1.176
Serbien	1.236	Türkei	1.507	Vietnam	890
Vietnam	996	Vietnam	1.497	Serbien	727
Irak	671	Irak	655	Russische Föderation	451
Russische Föderation	429	Russische Föderation	585	Kosovo	361
Libanon	372	Algerien	491	Irak	334
Indien	345	Indien	431	Armenien	323
Algerien	333	Nigeria	430	Nigeria	296
Marokko	319	Armenien	369	Ukraine	239
Bosnien und Herzegowina	288	Marokko	352	Albanien	213

2009		2009		2009	
Artikel 7 (1) a		Artikel 7 (1) b		Rückkehr in einen Drittstaat	
Gesamt	14.593	Gesamt	11.901	Gesamt	8.317
Türkei	1.533	Serbien	1.392	Türkei	910
Serbien	1.261	Vietnam	1.055	Kosovo	880
Vietnam	1.249	Türkei	1.041	Vietnam	744
Irak	841	Kosovo	667	Serbien	565
Kosovo	611	Irak	585	Russische Föderation	507
Indien	535	Russische Föderation	489	Irak	485
Russische Föderation	509	Indien	461	Nigeria	250
Libanon	474	Algerien	438	China	234
Algerien	386	Nigeria	342	Algerien	225
Nigeria	379	Georgien	300	Aserbajdschan	206

2010		2010		2010	
Artikel 7 (1) a		Artikel 7 (1) b		Rückkehr in einen Drittstaat	
Gesamt	19.190	Gesamt	13.897	Gesamt	10.876
Serbien	2.410	Serbien	1.707	Serbien	1.765
Türkei	1.412	Vietnam	1.088	Mazedonien	1.047
Mazedonien	1.319	Türkei	1.028	Kosovo	989
Vietnam	1.089	Kosovo	853	Türkei	849
Kosovo	1.033	Georgien	640	Vietnam	751
Indien	831	Indien	538	Irak	548
Irak	747	Russische Föderation	519	Russische Föderation	425
Russische Föderation	586	China	470	China	391
Nigeria	559	Algerien	462	Ukraine	263
Libanon	514	Mazedonien	422	Georgien	245

10. Welche zusätzlichen Untergliederungen nach Artikel 8 der Verordnung hat die EU-Kommission bislang erlassen (falls solche erlassen wurden, bitte bei der Beantwortung der Fragen 5 bis 9 berücksichtigen)?

Bislang wurden keine derartigen Untergliederungen erlassen.

11. Auf welchen Quellen basieren die jeweiligen Datenübermittlungen, und welche Angaben wurden der EU-Kommission entsprechend Artikel 9 der Verordnung übermittelt?

Als Datenquellen werden verschiedene Statistiken des StBA (z. B. Bevölkerungsfortschreibung, Mikrozensus, Wanderungsstatistik, Einbürgerungsstatistik), Daten des Ausländerzentralregisters und der Asylstatistik sowie Daten der Bundespolizei herangezogen.

Für die Angaben nach Artikel 9 werden jährlich Metadaten an die Kommission (Eurostat) in den von dort vorgegebenen Gliederungen übermittelt. Die Metadaten dienen der Kommission (Eurostat) als Informationsquelle über die zugrunde gelegten Datenquellen, verwendeten Schätzverfahren und zur Einschätzung der Datenqualität.

elektronische Vorab-Fassung*